



Stand: 27. April 2020

Coronavirus (SARS-CoV-2) – Empfehlungen für Schulen

Grundlage für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie bilden die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die folgenden Hinweise und Empfehlungen konkretisieren diese Standards für Schulen und bündeln die bisherigen Erkenntnisse im Umgang mit dem neuartigen Coronavirus. Sie werden auf der Grundlage von aktuellen wissenschaftlichen und politischen Entwicklungen ständig angepasst.

Fragen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind an die für Infektionsschutz zuständigen Gesundheitsämter, -behörden und -ministerien der einzelnen Bundesländer zu richten. Weiterhin sind bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen in Schulen die landesspezifischen Empfehlungen und Vorgaben der Schulbehörden bzw. Bildungsministerien zu berücksichtigen.

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nicht-pädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat. Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht ist er zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten wie Schulverwaltungspersonal und Haus-

meisterinnen und Hausmeister sowie der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und curricularen Vorgaben. Als Vertretung des Schul- bzw. Kultusministeriums vor Ort ist sie unfallversicherungsrechtlich außerdem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte.¹⁾ Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Unternehmerinnen und Unternehmer die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

Rechtliche Grundlage für die unterschiedlichen Aufgaben und Verpflichtungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit bilden

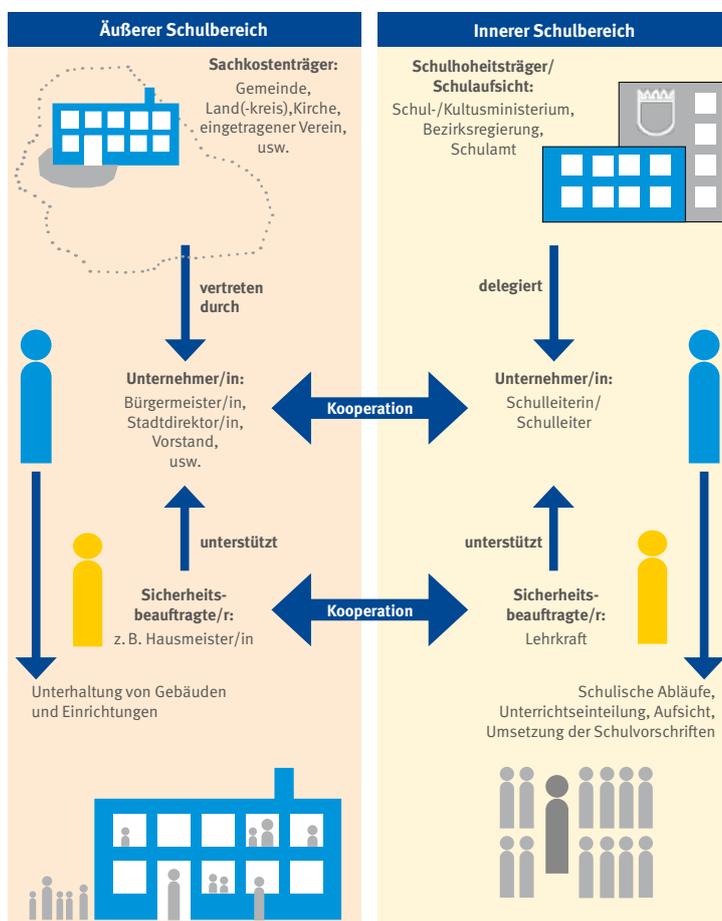
- das staatliche Arbeitsschutzrecht, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Vorschriften der Unfallversicherungsträger,
- Regelungen, die den Stand der Technik widerspiegeln, z. B. DIN-Vorschriften,
- die Schulgesetze und nachgeordneten Schulvorschriften der Länder.

In diesem Zusammenhang nimmt das Arbeitsschutzgesetz eine besondere Bedeutung ein. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit verpflichtet es den Unternehmer, eine Gefährdungsbeurteilung, d.h. eine Beurteilung der Arbeits- bzw. Lernbedingungen, durchzuführen. Neben dem Ermitteln und Bewerten der Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit sind insbesondere die Festlegung und Durchführung geeigneter Maßnahmen ein wesentlicher Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen geht dabei von technischen über organisatorischen bis zu personenbezogenen Maßnahmen.

Der Schulsachkostenträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten (in der Regel sind dies Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einer Schule), Ehrenamtliche sowie Schülerinnen und Schüler durchzuführen. Die Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung für die Schülerinnen und Schüler ergibt sich aus der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV V1), nach der die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind.

Der Schulhoheitsträger hat ebenfalls die Aufgabe, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, und zwar für die Arbeitsplätze der Lehrkräfte und den inneren Schulbereich. Er hat diese Aufgabe an die Schulleiterinnen und Schulleiter delegiert. Es bietet sich an, die Gefährdungsbeurteilung auch auf die Schülerinnen und Schüler auszuweiten, da eine Trennung in den Abläufen des schulischen Alltags oft nicht möglich ist. Begründet wird dies durch die Aufsichtspflicht der Schule, die unter anderem das Ziel beinhaltet, in der Schule tätige Personen und Dritte in und außerhalb der Schule vor körperlichen und materiellen Schäden zu schützen.

1) In öffentlichen Schulen sind die Beschäftigten (hier Lehrkräfte) in der Regel Landesbedienstete, also Bedienstete des Schulhoheitsträgers. Bei Schulen in freier Trägerschaft handelt es sich um Bedienstete des Schulsachkostenträgers.



Die Sicherheitsorganisation in der Schule (Quelle: DGUV Information 202-058 „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“)

Empfehlungen und Maßnahmen



Die genannten Maßnahmen stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich bzw. sinnvoll sein.

Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Abstimmung zwischen Schulleitung, Schulsachkosten- und Schulhoheitsträger sowie zuständigem Gesundheitsamt (klare Kommunikation – Zuständigkeiten klären)

Einrichtung eines schulinternen Krisenstabes (z. B. Schulleitung, Sicherheitsbeauftragte, ausgewählte Lehrkräfte, ggfs. Eltern- und/oder Schülervertretung; Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Berücksichtigung der **länderspezifischen Hygienepläne** für Schulen

Planung des Personaleinsatzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der landesspezifischen Regelungen sowie der Hinweise im Hinblick auf Risikogruppen, beispielsweise des Robert-Koch-Instituts

Regelungen bzw. Verbote für Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte mit **Krankheitssymptomen** des SARS-CoV-2 sowie bei Schülerinnen und Schülern und Beschäftigten, die in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person standen, in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt

Bei akuten Atemwegssymptomen Verlassen der Einrichtung und **Abklärung der Symptome** mit einem behandelnden Arzt / Hausarzt (außerhalb der Öffnungszeiten der Praxen ggfs. über die Hotline der Kassenärztlichen Vereinigung 116 117)

Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie der länderspezifischen Regelungen bei der Entscheidung über Tätigkeiten von Schwangeren

Sicherstellung einer an der aktuellen Situation orientierten Zahl an **Ersthelferinnen bzw. Ersthelfern** (siehe auch „Weiterführende Informationen“ Nr. 7)

Unterweisung aller schulischen Akteure

Altersangepasste Erläuterung von Verhaltens- und Hygieneregeln (siehe auch „Pädagogische Maßnahmen“)

Organisatorische Maßnahmen

- maximal aufzunehmende Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Anhängigkeit von der Größe der Schule und Räume festlegen
- Gruppengrößen und Räume so gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (Klassenräume, Lehrerzimmer, Sekretariat, Mensa etc.)
- Verkehrswege in den Räumen, auf den Fluren und im Außengelände zur Einhaltung des Mindestabstands festlegen (z. B. durch Bodenmarkierungen)
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung von Sanitärräumen festlegen
- Hygieneanforderungen im Mensabetrieb einhalten (ausreichender Abstand von Tischen und Stühlen, Vermeiden von Warteschlangen bei der Essensausgabe und Geschirrrückgabe, ggfs. zeitversetzte Essenszeiten)
- Organisation der Pausen an die Gegebenheiten anpassen (Anzahl der Schülerinnen und Schüler festlegen, altersangepasste Angebote, Freiflächen nutzen, ggfs. zeitversetzte Pausenzeiten)
- Räume mehrmals täglich für einige Minuten lüften
- eingeteilte Gruppen beibehalten und nicht mischen
- ggfs. versetzte Unterrichts- und Pausenzeiten einplanen
- Aufenthalt externer/schulfremder Personen auf ein Minimum beschränken
- ...



Hygienische Maßnahmen

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- direkte Entsorgung benutzter Taschentücher (möglichst in Mülleimer mit Deckel)
- regelmäßige Händehygiene
 - nach dem Niesen, Schnäuzen oder Husten
 - vor dem Essen
 - nach dem Toilettenbesuch
 - nach dem Kontakt mit schmutzigen, ggfs. kontaminierten Materialien (z. B. Treppengeländer, Haltegriffe)
 - ...
- regelmäßige Reinigung von Räumen und Kontaktflächen
- ggfs. Anpassung der Reinigungsintervalle für Räumlichkeiten, insbesondere Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume
- Verzicht auf Handschlag, Umarmung, Begrüßungsküschchen etc.
- Vorhaltung von Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie vorausschauendes Nachfüllen
- das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird empfohlen
- ...

Pädagogische Maßnahmen

- Altersgerechte Vermittlung der Verhaltens- und Hygieneregeln:
 - Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m
 - Einhaltung der eingeteilten Gruppen
 - Einhaltung der vorgegebenen Verkehrswege
 - Händehygiene gemeinsam einüben, ggfs. Plakate nutzen (siehe auch „Weiterführende Informationen“ Nr. 4, Nr. 5)
 - ...
- Offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen (z. B. Tod von Angehörigen, Infektionsfall, soziale Isolierung)
- ggfs. Kontaktaufnahme zum Schulpsychologischen Dienst oder anderen externen Experten
- Wahl der Unterrichtsformen unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 m (dies schließt auch den Sportunterricht ein)
- ...

Weiterführende Informationen



1. Arbeitsschutzstandards des BMAS und der DGUV

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2. Übersicht: Covid 19 – Bin ich betroffen und was ist zu tun?

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Orientierungshilfe_Buerger.pdf?__blob=publicationFile

3. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

4. **Suche nach zuständigem Gesundheitsamt**
<https://tools.rki.de/PLZTool/>
5. **Basisinformationen zum Coronavirus, zu Ansteckungswegen und zu präventiven Maßnahmen für Bildungseinrichtungen der BZgA**
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>
6. **Infografik DGUV/BzGA zu Hygiene**
https://www.dguv-lug.de/fileadmin/user_upload_dguvlug/DguvPlusPunkt/2020/02/Infografik_Infektionen_mit_Corona_vermeiden.pdf
7. **Informationen in Fremdsprachen**
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-covid>
8. **Hinweise zur Ersten Hilfe**
<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen2020/faqs-erste-hilfe/index.jsp>
9. **Sonderseiten und Informationen der Unfallversicherungsträger**
<https://www.dguv.de/de/praevention/corona/sonderseiten-corona/index.jsp>
10. **Information der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für Eltern**
<https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen>
11. **Bildungsportal NRW: 10 Tipps für Eltern – Lernen mit Kindern**
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_zehn-Tipps-Lernen/index.html
12. **Hinweise des Bundesamts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zur Verwendung von selbst hergestellten Masken (sog. „Community-Masken“), medizinischem Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie filtrierenden Halbmasken (FFP2 und FFP3) im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2 /Covid-19)**
<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
13. **Hinweise des Robert-Koch-Instituts zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Schulen“ des
Fachbereichs „Bildungseinrichtungen“ der DGUV

www.dguv.de Webcode: d139365